

Leitsatz 09 Verwaltungsintegrität

Leitsatz 09/07 – Intensivere Überwachungspflichten und Handlungsoptionen des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften mit Bundesbeteiligung in Krisenzeiten

Leitsätze

(1) Die Intensität der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats bestimmt sich nach der Unternehmenslage. In Normallagen überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand begleitend und beratend. Verschlechtert sich jedoch die (wirtschaftliche) Situation, verstärken sich die Aufsichtspflichten. Dabei hat der Aufsichtsrat von allen ihm zur Verfügung stehenden Informationsrechten und von seinen Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand Gebrauch zu machen. Diese Grundsätze gelten für alle Aktiengesellschaften und damit auch für solche, in deren Aufsichtsrat der Bund vertreten ist.

(2) Die Pflicht der Beteiligungsführung, die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorzubereiten, verstärkt sich bei Verschlechterung der Lage des Unternehmens entsprechend den Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats. Die Beteiligungsführung hat darauf hinzuwirken, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat für den Krisenfall geeignete Maßnahmen ergreifen und dabei auch die Bundesinteressen vertreten.

Hintergründe

Der Bundesrechnungshof hat die Betätigung des Bundes bei einer Aktiengesellschaft (AG) und deren Tochtergesellschaft – ebenfalls in Rechtsform einer AG – nach § 92 Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Hinblick auf die Krisenbewältigung während der COVID-19 Pandemie geprüft. Die Gesellschaften waren stark von den pandemischen Auswirkungen betroffen.

(1) Der Aufsichtsrat muss seine Überwachungstätigkeit intensivieren, wenn sich die Lage des Unternehmens verschlechtert. Zur Krisenbewältigung obliegt es ihm, die gesetzlichen Handlungsoptionen einschließlich der ihm zustehenden Personalkompetenz gegenüber dem

Vorstand auszuüben. Dies gilt für alle Aufsichtsratsmitglieder und damit auch für jene, die auf Vorschlag des Bundes gewählt oder entsandt sind.

Nach § 111 Aktiengesetz (AktG) hat der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen, wohingegen die Geschäftsleitung dem Vorstand überantwortet bleibt.

Bei ihrer Überwachungstätigkeit haben die Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats anzuwenden.¹ Dazu müssen sie Gesamtzusammenhänge erkennen und beurteilen können. Die zentrale informatorische Grundlage hierfür bildet die laufende Berichterstattung durch den Vorstand (Regelberichte) gemäß § 90 Absatz 1 und Absatz 2 AktG. So muss der Vorstand dem Aufsichtsrat u. a. mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft berichten. Aber auch der Aufsichtsrat muss seinerseits sicherstellen, angemessen informiert zu werden. Die Informationsversorgung muss gewährleisten, dass er seine Überwachungsaufgabe seiner Sorgfaltspflicht entsprechend wahrnehmen kann.

In wirtschaftlicher Normallage genügt es im Regelfall, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungstätigkeit darauf beschränkt, die Regelberichte des Vorstands und den Jahresabschluss zu prüfen und zu erörtern. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand begleitend und beratend.

Zeichnet sich ab, dass sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert, muss der Aufsichtsrat seine Kontroll- und Beratungstätigkeit in sachlichem und zeitlichem Umfang verstärken. Nur so kommt er seiner aktienrechtlichen Sorgfaltspflicht angemessen nach. Nach dem Bundesgerichtshof muss er in einer Krisensituation die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausschöpfen, um die Situation richtig einschätzen zu können.² Für die Praxis bedeutet dies, dass er vom Vorstand zusätzliche, über die Regelberichterstattung hinausgehende Berichte einzufordern hat (§ 90 Absatz 3 AktG) und Aufsichtsratssitzungen häufiger einzuberufen sind. Ebenso muss der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand Strategien zur

¹ Nach § 116 AktG gelten für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 93 AktG (mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3) über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Danach haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

² Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. März 2009, II ZR 280/07, Rn. 15.

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erörtern. Dabei soll er auch den informellen Austausch intensivieren.

In Krisensituationen muss sich der Aufsichtsrat ferner seiner Handlungsoptionen und seiner Personalkompetenz gegenüber dem Vorstand bewusst sein:

- Er kann sich nach § 111 Absatz 4 AktG mittels zusätzlicher Zustimmungsvorbehalte maßgeblichere Mitwirkungsrechte einräumen lassen.
- Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass der Vorstand ein Konzept zur Krisenbewältigung (Sanierungskonzept) einschließlich eines Zeitplans vorlegt und dieses mit ihm berät. Die darin unterbreiteten Maßnahmen sind sorgfältig zu prüfen. Nach § 111 Absatz 2 AktG darf der Aufsichtsrat hierfür Sachverständige hinzuziehen.
- Der Aufsichtsrat soll gemäß § 87 Absatz 2 AktG die Gesamtbezüge des Vorstands auf eine angemessene Höhe herabsetzen, wenn es für das Unternehmen in der Krise unbillig wäre, diese weiter zu gewähren.
- Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand personell und organisatorisch dazu geeignet ist, die Krise bewältigen zu können. Im Zuge seiner Personalkompetenz kann er hierfür u. a. die vorstandsinterne Geschäftsverteilung ändern, indem er z. B. Regelungen zur Aufgabenverteilung, der internen Vorstandsarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat neu fasst.

Für Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte des Bundes sind der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Teile der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (Richtlinien) zu beachten. Nach dem PCGK bestimmen sich deren wesentliche Rechte und Pflichten nach der Unternehmenssatzung und entsprechend des § 111 AktG. Demnach besteht die schwerpunktmäßige Aufgabe des Aufsichtsrats darin, die Geschäftsführung regelmäßig zu überwachen und zu beraten (Tz. 6.1 PCGK). Ebenso ergeben sich die Vorgaben des PCGK zum Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und dabei zu den jeweiligen Informationspflichten und -rechten aus den entsprechenden aktienrechtlichen Bestimmungen (Tz. 4.1 PCGK). Nach den Richtlinien resultiert aus den Überwachungspflichten des Aufsichtsrats die Pflicht, bei Fehlentwicklungen einzuschreiten (Rn. 65 der Richtlinien). Dabei bekräftigen auch die Richtlinien die Erforderlichkeit, dass der Aufsichtsrat sich über Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten muss.

(2) Bei Verschlechterung der Unternehmenslage oder in Krisensituationen verstärkt sich gleichermaßen die Pflicht für die Beteiligungsführung, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat angemessen vorzubereiten. Die Beteiligungsführung soll darauf hinwirken, dass diese die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen ergreifen und auch die Interessen des Bundes vertreten.

Die Beteiligungsführung in den zuständigen Bundesressorts hat in Bezug auf die Beteiligung planvoll und vorausschauend zu agieren (Rn. 52 der Richtlinien). Sie muss die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat vorbereiten. Die Beteiligungsführung ist grundsätzlich gehalten, frühzeitig darauf hinzuwirken, dass diese die im jeweiligen Einzelfall geeigneten Maßnahmen ergreifen. Nach § 65 Absatz 6 BHO hat sie dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat die besonderen Interessen des Bundes vertreten. Dies umfasst im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) immer auch das Vermögensinteresse des Bundes, finanzielle Schäden zu begrenzen und unnötige Haushaltsbelastungen zu vermeiden.

Gerade Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand stehen in einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit. Der Bund erhebt den Anspruch, dass Unternehmen, an denen er beteiligt ist, eine Vorbildfunktion einnehmen – auch im Hinblick auf deren Überwachung und Steuerung. Angesichts eines zunehmend durch disruptive Ereignisse und Krisen geprägten Wirtschaftsklimas müssen sich die vom Bund gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder und die Beteiligungsführung daher ihrer Pflichten und Handlungsoptionen in der Unternehmenskrise bewusst sein und diese in der Praxis sachgemäß umsetzen.

Anmerkungen

Die Grundsätze für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung im Bereich des Bundes enthalten weitere Regelungen zur Tätigkeit von Überwachungsorganen bei Bundesbeteiligungen und der Beteiligungsführung (vgl. Nummern 4.1, 6 PCGK, Nummern 2.3.3, 3.1, 3.3 der Richtlinien).

Link zu den Grundsätzen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html